

# Vereinbarung zur Nachhaltigkeit, zum Arbeitsschutz und zur Geheimhaltung zwischen der Sparkasse Darmstadt und ihren Lieferanten und Dienstleistern

Stand 09.07.2024

Zwischen der  
Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt,  
Rheinstr.10-12,  
64283 Darmstadt

(im folgenden Sparkasse Darmstadt oder Auftraggeber)

und

der **[genaue Bezeichnung und Anschrift des Lieferanten bzw. Dienstleisters]**  
(im Folgenden: „Lieferant“, „Dienstleister“ oder Auftragnehmer)

wird die nachfolgende Vereinbarung getroffen.

## **A. Vereinbarung zur Nachhaltigkeit**

Mit dieser Vereinbarung soll eine Zusammenarbeit auf der Grundlage ähnlicher Werte gewährleistet werden.

### **I. Nachhaltigkeit für die Sparkasse Darmstadt**

Nachhaltigkeit spielt für die Sparkasse Darmstadt eine wichtige Rolle. Für uns heißt nachhaltige Entwicklung, ökonomische, ökologische und soziale Aspekte gleichberechtigt zu sehen und in unsere Entscheidungen einzubeziehen.

Wir verstehen unser Engagement für eine nachhaltige Entwicklung als Teil unseres Gemeinwohlauftrages und handeln verantwortungsvoll gegenüber unseren Kunden, den Trägern der Sparkasse, unseren Mitarbeitern, den Lieferanten sowie unserer Umwelt. Wir wollen dazu beitragen, dass die Menschen auch künftig in einer lebenswerten Region zu Hause sind.

Dafür stehen wir:

- Wir wirtschaften verantwortungsvoll und langfristig in unserer Region.
- Wir achten geltendes Recht.
- Wir treten gegen jede Form von Korruption und Bestechung ein.
- Wir achten die Menschenrechte im Sinne der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen.
- Wir treten gegen jede Form von Diskriminierung im Sinne der Kernarbeitsnormen der internationalen Arbeitsorganisation der Vereinten Nationen (ILO, International Labour Organisation) ein.
- Wir treten gegen jede Form der Zwangsarbeit im Sinne der ILO Kernarbeitsnormen ein.

- Wir treten gegen Kinderarbeit im Sinne der ILO Kernarbeitsnormen
- Wir garantieren unseren Mitarbeitern Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen.
- Wir wirtschaften ressourcenschonend.
- Wir streben den Einsatz erneuerbarer Energien an.
- Wir fördern das Umweltbewusstsein und unterstützen unsere Kunden in der Entwicklung und Nutzung umweltfreundlicher Technologien.
- Wir fördern das Gemeinwohl in unserer Region.
- Wir pflegen mit unseren Lieferanten und Dienstleistern einen partnerschaftlichen Umgang.

## **II. Nachhaltigkeit bei den Lieferanten und Dienstleistern der Sparkasse Darmstadt**

Von unseren Lieferanten und Dienstleistern erwarten wir, dass sie die folgenden Grundsätze und Anforderungen achten und erfüllen.

Diese basieren auf internationalen, anerkannten Standards, wie dem Global Compact<sup>1</sup>, den ILO Kernarbeitsnormen<sup>2</sup> sowie auf der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen<sup>3</sup>.

### **1. Ökonomische Verantwortung und Geschäfts-Ethik**

#### **a. Geltendes Recht**

Die jeweils geltenden gesetzlichen Normen und Standards werden gewahrt und geachtet.

#### **b. Anti-Korruption**

Korruption und Bestechung werden in keiner Form toleriert oder praktiziert.

### **2. Soziale Verantwortung**

#### **a. Menschenrechte**

Die Menschenrechte werden anerkannt und beachtet. Grundlage hierfür ist die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Generalversammlung der Vereinten Nationen.

#### **b. Anti-Diskriminierung**

Weder die eigenen Mitarbeiter noch sonstige Personen werden in irgendeiner Form benachteiligt oder diskriminiert.

Dies schließt Benachteiligung und Diskriminierung zum Beispiel auf Grund von körperlichen Einschränkungen, Geschlecht, Alter, Abstammung, Sprache, Heimat und Herkunft, Nationalität, Glauben, religiöser oder politischer Überzeugung oder sexueller Identität ein.

---

<sup>1</sup> <http://www.globalcompact.de/>

<sup>2</sup> <http://www.ilo.org/berlin/arbeits-und-standards/kernarbeitsnormen/lang--de/index.htm>

<sup>3</sup> <http://www.ohchr.org/EN/UDHR/Pages/Language.aspx?LangID=ger>

**c. Arbeitnehmerrechte**

Den eigenen Mitarbeitern werden Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen im Rahmen der zutreffenden gesetzlichen Vorschriften zugestanden.

**d. Verbot von Zwangsarbeit**

Zwangsarbeit oder körperliche Bestrafung werden weder toleriert noch praktiziert.

**e. Verbot von Kinderarbeit**

Kinderarbeit im Sinne der ILO Kernarbeitsnormen wird weder toleriert noch praktiziert.

**f. Arbeitsschutz und -sicherheit**

Die Rechte der eigenen Mitarbeiter im Hinblick auf den Arbeitsschutz und auf die Arbeitssicherheit werden beachtet. Die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen werden eingehalten und es wird für sichere und gesundheitsverträgliche Arbeitsbedingungen gesorgt.

Sofern für Tätigkeiten etwaige besondere Erlaubnisverfahren erforderlich sind, werden diese eingehalten. Entsprechende Nachweise können jederzeit vorgelegt werden.

Der Sparkasse Darmstadt wird bei der Auftragsvergabe ein verantwortlicher Ansprechpartner bekannt gegeben.

**g. Mindestlohn**

Die Anforderungen aus dem Mindestlohngesetz (MiLoG) werden eingehalten.

Der Lieferant oder Dienstleister versichert, dass er seinen Arbeitnehmern mindestens den gesetzlichen Mindestlohn gemäß § 1 MiLoG zahlt und die übrigen Verpflichtungen nach dem MiLoG einhält. Er verpflichtet sich grundsätzlich, die geschuldete Leistung selbst zu erbringen und keine Nachunternehmer zu beauftragen.

Der Lieferant oder Dienstleister verpflichtet sich, der Sparkasse Darmstadt nach Abschluss dieser Vereinbarung auf Verlangen einen Nachweis über die Zahlung des Mindestlohns, z.B. durch Vorlage von anonymisierten Lohn- und Gehaltslisten oder Bestätigung eines Steuerberaters/ Wirtschaftsprüfer zu erbringen.

Die Sparkasse Darmstadt ist auch berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften über den Mindestlohn jederzeit zu kontrollieren. Zu diesem Zweck hat ihr der Lieferant oder Dienstleister gegebenenfalls auf Verlangen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie notwendige Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Sollten die Arbeitnehmer des Lieferanten oder Dienstleisters oder Arbeitnehmer von Nachunternehmern die Sparkasse Darmstadt wegen Zahlung des Mindestlohns gemäß § 1 MiLoG in Anspruch nehmen, stellt der Lieferant oder Dienstleister die Sparkasse Darmstadt im Innenverhältnis von der Haftung frei.

Die Geltendmachung eines weiteren Schadens, welcher der Sparkasse dadurch entsteht, dass der Lieferant oder Dienstleister und/oder Nachunternehmer seinen Verpflichtungen nach dem MiLoG oder nach dieser Vereinbarung nicht nachkommt, bleibt vorbehalten.

### **3. Ökologische Verantwortung**

#### **a. Umweltschutz**

Die gesetzlichen Normen und Standards zum Umweltschutz werden beachtet und eingehalten.

#### **b. Umweltbewusstsein**

Es gibt ernsthafte Bemühungen, die Umweltbelastungen durch die eigene Geschäftstätigkeit zu minimieren, den Umweltschutz kontinuierlich zu verbessern und ein größeres Umweltbewusstsein zu fördern.

## **B. Geheimhaltungsvereinbarung**

### **I. Wahrung von Geschäftsgeheimnissen und Geheimhaltungspflichten**

- a.** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm aufgrund der Geschäftsbeziehung mit der Sparkasse bekannt sind oder bekannt werden, geheim zu halten.
- b.** Der Auftragnehmer weiß um die der Sparkasse durch das Bankgeheimnis sowie im Bundesdatenschutzgesetz bzw. der DS-GVO auferlegten Verpflichtungen bezüglich des Datenschutzes. Er wird die Grundsätze des Bankgeheimnisses und des Bundesdatenschutzgesetzes bzw. der DS-GVO beachten und dafür Sorge tragen, dass die jeweilige Vertragsausführung unter Beachtung dieser Grundsätze erfolgt. Hat er eine Verletzung dieser Verpflichtungen zu vertreten, stellt er die Sparkasse von daraus folgenden finanziellen Belastungen und allen weiteren Ansprüchen Dritter frei.
- c.** Der Auftragnehmer wird hiermit darüber unterrichtet, dass die Sparkasse die im Rahmen der Geschäftsverbindung gewonnenen personenbezogenen Daten gemäß den für die Sparkasse geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen verwendet.
- d.** Der Auftragnehmer hat seine bei der Sparkasse zum Einsatz kommenden Mitarbeiter darauf hingewiesen, dass sie
  - bei der Sparkasse der Pflicht zur Wahrung des Bankgeheimnisses und des Datenschutzes unterliegen und über eventuell bekannt gewordene Geschäftsgeheimnisse und Geschäftsvorgänge sowohl nach außen als auch innerhalb des Unternehmens der Sparkasse – auch nach Beendigung des Vertrages – Stillschweigen zu bewahren haben;
  - Aufzeichnungen und Abschriften von geschäftlichen Vorgängen zu privaten Zwecken nicht anfertigen dürfen;
  - Akten, Geschäftspapiere, Arbeitsunterlagen sowie Arbeitsmaterial nicht an sich nehmen dürfen;
  - spezielle Sicherheitsmaßnahmen der Fachabteilung zu beachten haben.
- e.** Dienstliche Unterlagen sind so aufzubewahren und technische Einrichtungen zur Abfrage, Eingabe oder Änderung dienstlicher Daten so zu sichern, dass Unbefugte keinen Zugriff haben.
- f.** Dienstliche Unterlagen, Daten, Datenträger, Datenspeicher jeder Art dürfen nur mit der Einwilligung der Sparkasse aus den Geschäftsräumen entfernt werden.
- g.** Abschriften, Kopien oder Auszüge aus dienstlichen Unterlagen oder von Daten dürfen nur mit Zustimmung der Sparkasse angefertigt werden. Bei der digitalen oder elektronischen Übermittlung des Inhalts dienstlicher Unterlagen ist für die vertrauliche Behandlung Sorge zu tragen.

- h. Bei der Vernichtung beziehungsweise Entsorgung dienstlicher Unterlagen ist vorab die vorherige Zustimmung der Sparkasse einzuholen. Es sind die Aufbewahrungsfristen, die Belange des Bankgeheimnisses und des Datenschutzes zu beachten.
- i. Bei einer Ladung als Zeuge zu einer gerichtlichen oder außergerichtlichen Vernehmung über dienstliche oder geschäftliche Angelegenheiten der Sparkasse ist die Sparkasse unverzüglich unter Angabe des Sach- und Streitverhältnisses zu unterrichten.
- j. Auskünfte an Presse, Rundfunk und Fernsehen über personelle, betriebliche und geschäftliche Vorgänge sowie die Erteilung und Weitergabe entsprechender für die Öffentlichkeit bestimmter Informationen bleiben ausschließlich der Sparkasse vorbehalten.
- k. Veröffentlichungen, Gutachten und Vorträge bedürfen grundsätzlich der vorherigen Zustimmung der Sparkasse, wenn sie sich mit Fragen des Sparkassengeschäfts befassen und dabei die Interessen der Sparkasse berühren. Dies gilt auch für entsprechende schriftliche oder mündliche Äußerungen, unter anderem in Leserbriefen, Aufsätzen oder Interviews, die mit dem Namen des Autors oder der Nennung der Sparkasse verbunden sind.
- l. Alle diese Verpflichtungen bleiben auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen.

|

## **II. Personenkreis**

Die Geheimhaltungspflichten nach diesem Vertrag erstrecken sich auf alle Mitarbeiter des Dienstleisters ohne Rücksicht auf die Art und rechtliche Ausgestaltung der Zusammenarbeit.

Alle Mitarbeiter des Dienstleisters – soweit sie mit der konkreten Auftragserledigung betraut werden - sind über diese Geheimhaltungsverpflichtung in geeigneter Art und Weise zu informieren.

Auf Verlangen kann die Sparkasse den Nachweis der erfolgten Information der mit der Durchführung des Auftrags betrauten Mitarbeiter des Dienstleisters verlangen.

## **III. Entfallen der Geheimhaltungsverpflichtung**

Die Geheimhaltungsverpflichtung für die empfangende Vertragspartei entfällt, wenn und soweit die Informationen

- a. bereits vor Offenlegung und ohne Geheimhaltungsverpflichtung rechtmäßig im Besitz der empfangenden Vertragspartei waren;
- b. ohne Zutun der empfangenden Vertragspartei veröffentlicht worden oder anderweitig ohne ihr Verschulden allgemein bekannt geworden sind;
- c. der empfangenden Vertragspartei nach Abschluss dieses Vertrages von einem oder mehreren Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung rechtmäßig übermittelt wurden;
- d. schriftlich durch die offenlegende Vertragspartei freigegeben wurden;
- e. unabhängig von der Offenlegung durch die empfangende Vertragspartei oder einer mit ihr verbundenen Gesellschaft zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrags oder später entwickelt worden sind oder
- f. ohne entsprechende Verpflichtungen und Beschränkungen von der offenlegenden Vertragspartei einem Dritten zugänglich gemacht worden sind.
- g. aufgrund rechtlicher Vorschriften oder Anordnung eines zuständigen Gerichts, einer Behörde oder sonstigen Einrichtung diesen offenzulegen sind, wobei die offenlegende Vertragspartei hierüber – soweit gesetzlich zulässig – unverzüglich vorab zu informieren ist.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, von den vertraulichen Informationen nur solche offenzulegen, zu deren Offenlegung sie verpflichtet sind.

Das Vorliegen der vorgenannten Ausnahmen hat die empfangende Vertragspartei zu beweisen.

#### **IV. Vertragsstrafe**

Unabhängig von einem eventuellen Schadensersatzanspruch verpflichten sich beide Vertragsparteien, für jeden Fall des schuldhaften Verstoßes gegen diese Vereinbarung eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000,-- Euro zu zahlen.

### **C. Kündigungsrecht der Sparkasse und Schlussbestimmungen**

#### **I. Kündigung**

Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung bestätigt der Lieferant oder Dienstleister, dass er die oben genannten Anforderungen (Abschnitt A und B) erfüllt.

Er erklärt sich damit einverstanden, dass die Sparkasse Darmstadt die Einhaltung dieser Anforderungen überprüfen kann.

Die Sparkasse Darmstadt betrachtet die Einhaltung der unter A und B aufgeführten Grundsätze als wichtig und wesentlich für die Geschäftsbeziehung mit ihren Lieferanten und Dienstleistern.

Eine Verletzung dieser Grundsätze durch den Lieferanten oder Dienstleister der Sparkasse Darmstadt stellt daher einen Grund dar, der die Sparkasse Darmstadt zur Ausübung ihrer Kündigungsrechte der zwischen ihr und ihrem Lieferanten oder Dienstleister bestehenden Verträge berechtigt.

#### **II. Verjährung**

Ansprüche aus dieser Vereinbarung verjähren nach einer Frist von drei Jahren.

#### **III. Anwendbares Recht**

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für diese Klausel.

Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren Inhalt dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

[Ort], den [Datum]

[Ort], den [Datum]

---

Unterschrift

Unterschrift

[Name und Funktion]

[Name und Funktion]

Sparkasse Darmstadt

Firma